

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 4/2020

Wuppertal, den 15. August 2020

**Prüfungsordnung in Bibelkunde (Biblicum)
für den Master of Theological Studies (MThSt)
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)**

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bibelkundeprüfung für den MThSt ist Teil des Aufnahmeverfahrens, sofern das Biblicum gemäß der Richtlinie zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) des Evangelisch-theologischen Fakultätentages nicht bereits abgelegt worden ist.
- (2) Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist Voraussetzung für den Studiengang MThSt. In der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) sollen die Bewerber*innen zeigen, dass sie über die erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügen.

§ 2 Gegenstand der Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes, so dass alle biblischen Bücher mit Kapitelzahlen grob gegliedert und zu den Kapiteln bzw. Kapitelgruppen aussagekräftige Inhaltsangaben gemacht werden können.
- (2) Zu den folgenden Büchern wird detaillierteres Wissen erwartet:
Altes Testament: Genesis; Exodus; 1 Samuel – 2 Könige; Jesaja; Jeremia; Amos
Neues Testament: Evangelien, Apostelgeschichte und die Paulusbriefe an die Gemeinden in Rom, in Korinth (1. Brief) und in Galatien.

- (3) Außerdem sollen grundlegende biblische Themen und Motive durch das Alte und das Neue Testament hindurch verfolgt werden.
- (4) In der Prüfung besteht die Möglichkeit, zum Einstieg ein alt- und ein neutestamentliches Buch als Schwerpunkt auszuwählen. Bei diesen Schwerpunkten sind differenziertere Kenntnisse erforderlich.
- (5) Grundlegende Einleitungskennntnisse sind für das Verständnis der biblischen Schriftenhilfreich, ohne selbst Gegenstand der Bibelkundeprüfung zu sein.

§ 3 Organisation der Prüfungen

Für die ordnungsgemäße Durchführung aller mit der Bibelkundeprüfung zusammenhängenden Verfahrensfragen ist der MThSt-Prüfungsausschuss, in der Regel vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, zuständig.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der MThSt-Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus Vorsitz, Prüfer*in und Beisitzer*in. Mindestens eine der Rollen wird von der Studiengangsleitung oder dem/der -koordinator*in versehen.
- (2) Zum Mitglied der Prüfungskommission darf bestellt werden, wer das Erste Theologische Examen abgelegt hat bzw. Assistent*in oder Dozent*in an der Kirchlichen Hochschule ist.

§ 5 Zulassung und Rücktritt

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bibelkundeprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist, dass die Aufnahmebedingungen zum MThSt erfüllt sind und fristgerecht ein Aufnahmeantrag zum MThSt eingereicht wurde.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zu einer Frist von zehn Tagen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen möglich. Die Mitteilung ist schriftlich an den/die Studiengangskoordinator*in zu richten. Die Prüfung gilt als nicht angetreten, eine Wiederholung der Prüfung ist im laufenden Aufnahmeverfahren jedoch nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Nichtantritt wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall kann die Prüfung an einem vom MThSt-Prüfungsausschuss festgesetzten einmaligen Ersatztermin innerhalb des laufenden Auswahlverfahrens abgelegt werden; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6 Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission durch-

geführt. Sie dauert 30 Minuten, wobei für das Alte Testament und das Neue Testament je die Hälfte der Prüfungszeit anzusetzen ist.

- (2) Bewerber*innen, die wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form erbringen, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit. Dazu ist ein Antrag mit geeignetem Nachweis an den MThSt-Prüfungsausschuss erforderlich.
- (3) Liegt das Biblicum im Alten oder Neuen Testament (entsprechend den Richtlinien des Evangelisch-theologischen Fakultätentags) bereits vor, kann die fehlende Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzeln (15 Minuten) abgelegt werden.
- (4) Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Benotung der Prüfungsleistung enthält.

§ 7 Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.
- (2) In leichteren Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet werden, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Eine Prüfung kann innerhalb von drei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, durch den MThSt-Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn Verstöße gemäß § 1 vorgekommen sind und diese nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt werden.

§ 8 Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Erfolgt innerhalb der Prüfungskommission eine Abstimmung, ist Stimmenthaltung nicht möglich. Das Ergebnis wird dem Prüfling mündlich im Anschluss an die Prüfung durch den Vorsitz mitgeteilt.
- (2) Die Benotung geschieht nach dem 15-Punkte-System:

| | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 15 = sehr gut plus (\cong 0,7) | 14 = sehr gut (\cong 1,0) | 13 = sehr gut minus (\cong 1,3) |
| 12 = gut plus (\cong 1,7) | 11 = gut (\cong 2,0) | 10 = gut minus (\cong 2,3) |
| 9 = befriedigend plus (\cong 2,7) | 8 = befriedigend (\cong 3,0) | 7 = befriedigend minus (\cong 3,3) |
| 6 = ausreichend plus (\cong 3,7) | 5 = ausreichend (\cong 4,0) | |

Werden in der Prüfung weniger als 5 Punkte erreicht, gilt die Prüfung als nicht

bestanden. Dies gilt auch für Teilprüfungen.

- (3) Bei Teilprüfungen wird das Ergebnis aus der halbierten Summe beider Teilprüfungen errechnet. Im Zweifelsfall wird aufgerundet.

§ 9 Zeugnis

Über eine bestandene Prüfung wird von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt den Titel „Bibelkundeprüfung (Biblicum)“ und ist vom Rektor/von der Rektorin oder seiner/Ihrer Stellvertretung gemäß der geltenden Grundordnung der Kirchlichen Hochschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 10 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist innerhalb des laufenden Aufnahmeverfahrens nicht möglich.
- (2) Ein nicht bestanden Biblicum kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der MThSt-Prüfungsausschuss.

§ 11 Aberkennung

Das Biblicum kann innerhalb von drei Jahren durch das Rektorat aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.

§ 12 Ausführungsbestimmung

Nähere Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Prüfung, insbesondere Melde- und Prüfungstermine, regelt der MThSt-Prüfungsausschuss

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Senat am 27. Mai 2020 beschlossen und durch das Kuratorium am 18. Juni 2020 genehmigt.

Diese Ordnung wird gemäß § 12 der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.